Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die Realgymnasien

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Der für die obligatorischen Hausaufgaben der Schüler erforderliche durchschnittliche tägliche Zeitaufwand darf in den drei unteren Klassen das Maaß von $1\frac{1}{2}$ bis 2, in der vierten Klasse von 2 bis $2\frac{1}{2}$, in den beiden obern Klassen von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden nicht überschreiten. Der Eintritt der Schüler in die unterste Klasse erfolgt nicht vor zurückgelegtem 9. Lebensjahr.

2. Die Realgymnasien umfassen, wenn sie vollständig sind, 8 getrennte Jahreskurse. Einige reichen vorläufig nur bis zum 6. Jahreskurs. Hierher gehören auch eine Anzahl höherer Bürgerschulen mit 4 bis 5 Jahreskursen, welche im Wesentlichen nach dem Lehrplan für Realgymnasien unterrichten. Dieser Lehrplan ist durch landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1868 und durch Ministerialverordnung vom 30. Juli 1868 festgestellt. Hier die bezügliche schematische Uebersicht:

Nr. 3.

Lehrgegenstand	Mit je einjährigem Kurs							
	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Klasse Unter-III	Klasse Ober-III	Klasse Unter-II	Klasse Ober-II	Klasse I
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3	3	3
Lateinisch	8	7	6	5	5	3	3	3
Französisch	—	5	4	4	4	4	3	3
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	1
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2
Rechnen	4	4	4	1	—	—	—	—
Geometrische Formenlehre	—	1	1	—	—	—	—	—
Allgemeine Arithmetik und Algebra	—	—	—	3	3	3	3	3
Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	3	3	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	1	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	2	2
Physik	—	—	—	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2
Summe der wissenschaftlichen Fächer	22	26	26	29	29	29	30	30
Schönschreiben	2	2	2	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesammtsumme	30	34	34	35	35	35	36	36

Hinsichtlich des Maaßes der obligatorischen Hausaufgaben und des Eintrittsalters der Schüler gilt das bei den Gymnasien Gesagte.

3. Die höheren Bürgerschulen, soweit sie nicht unter die zweite Gruppe fallen, sind:

a) entweder vollständige, zu Entlassungsprüfungen für den einjährigen Militärdienst berechtigte höhere Bürgerschulen mit 6 getrennten Jahreskursen. Eintritt der Schüler nach zurückgelegtem 10. Lebensjahr. Der im Jahr 1870 provisorisch aufgestellte Lehrplan beschränkt den sprachlichen Unterricht auf das Deutsche, Französische und Englische. Im Uebrigen sind die Ziele der entsprechenden Realgymnasialklassen zu Grund gelegt. Hier die schematische Uebersicht des provisorischen Lehrplans: